

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6, Art. 14 und Art. 44 Abs. 4 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210, ber. s. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.8.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI. 400), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach:

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Schule wird in der 12. Jahrgangsstufe gegebenenfalls mit Vorklasse und Vorkurs geführt.“

2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage der FOBOSO.“

3. In § 3 werden die Absätze 3 bis 5 ersatzlos gestrichen.

Art 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister